

## **Entwurf des Übertragungsbeschlusses nach § 327a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 327c Abs. 3 Nr. 1 AktG**

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft mit Sitz in Bochum (Minderheitsaktionäre) werden gemäß §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der Hauptaktionärin, der Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum, Ostring 28, 44787 Bochum (Amtsgericht Bochum, HRB 2142), zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 270,00 je auf den Inhaber lautender Stückaktie mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 25,60 auf die Hauptaktionärin übertragen.“